

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Neufahrn hat in seiner Sitzung am 11.02.2008 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes mit der Nr. 103 "Verlängerung Gottfried-von-Cramm-Straße." im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB beschlossen.
2. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 08.03.2012 sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 23.03.2012 bis 25.04.2012 stattgefunden. (§§ 3Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB).
3. Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 21.05.2012 den Bebauungsplan in der Fassung vom 21.05.2012. als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).



Neufahrn, den 13.6.2012


(Rainer Schneider, 1. Bürgermeister)

4. Der Satzungsbeschluß zu dem Bebauungsplan wurde am 14.6.12 Ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB); dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 21.05.2012 in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).



Neufahrn, den 3.7.2012


(Rainer Schneider, 1. Bürgermeister)

A Festsetzungen durch Planzeichen

1 Geltungsbereich

1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2 Öffentliche Verkehrsfläche

2.1  Fahrbahn 2.2  Fußweg

2.3  Straßenbegrenzungslinie